

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 4 und 19 der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom ⁽¹⁾ verstoßen hat, dass sie auf der Grundlage der von der Region Friaul-Julisch Venetien erlassenen regionalen Rechtsvorschriften, die ein Beitragssystem für Benzin und Diesel als Kraftstoff beim Verkauf dieser Erzeugnisse an in der Region Friaul-Julisch Venetien ansässige Personen vorsehen, eine Verbrauchsteuerermäßigung vorgenommen hat;
- der Italienischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Durch die von der Region Friaul-Julisch Venetien erlassenen regionalen Rechtsvorschriften wurde ein Beitragssystem für Benzin und Diesel als Kraftstoff beim Verkauf dieser Erzeugnisse an in der Region Friaul-Julisch Venetien ansässige Personen eingeführt. Das System sieht im Wesentlichen vor, dass Tankstellenbetreiber beim Kauf von Kraftstoff an der Zapfsäule einen Fixbetrag (je Liter) entrichten und den Kraftstoffpreis senken. Die Regionalverwaltung erstattet den Tankstellenbetreibern den Betrag, der für die Kraftstoffkäufe der Begünstigten entrichtet wurde.

Nach der Systematik der Richtlinie 2003/96/EG, mit der die gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom restrukturiert wurden, ist im gesamten Gebiet jedes Mitgliedstaats ein einheitlicher Steuerbetrag pro Erzeugnis und pro Verwendung erforderlich. Dieses Prinzip wird aus dem Grundgedanken der Richtlinie, insbesondere aus den Erwägungsgründen 5 und 15 sowie dem Wortlaut der Vorschriften der Richtlinie selbst und einer systematischen Auslegung aller dieser Vorschriften abgeleitet. Von dem Grundsatz, wonach jeder Mitgliedstaat einen einheitlichen Steuerbetrag pro Erzeugnis und pro Verwendung vorzusehen hat, kann nur in den in der Richtlinie selbst ausdrücklich geregelten Fällen abgewichen werden. Die Richtlinie 2003/96 sieht eine Reihe von Vorschriften vor, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen, Steuerermäßigungen, -befreiungen oder -differenzierungen für bestimmte Erzeugnisse oder für bestimmte Verwendungen vorzunehmen. Es handelt sich insbesondere um die Art. 5, 7, 15, 16 und 17 sowie 18 und 19 der Richtlinie. Solche Ermäßigungen, Befreiungen oder Differenzierungen können von den Mitgliedstaaten gemäß den Modalitäten des Art. 6 der Richtlinie vorgenommen werden. Nach dieser Bestimmung steht es den Mitgliedstaaten frei, Befreiungen oder Ermäßigungen zu gewähren, und zwar entweder direkt, über einen gestaffelten Steuersatz oder indem sie die entrichteten Steuern vollständig oder teilweise erstatten.

Nach Auffassung der Kommission handelt es sich bei dem in Rede stehenden Fall um eine Ermäßigung der Verbrauchsteuer auf Kraftstoff, die nach der Richtlinie 2003/96/EG über die Besteuerung von Energieerzeugnissen nicht zulässig ist.

Die Kommission meint deshalb, dass die Italienische Republik im betreffenden Fall gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 4 und 19 der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom verstoßen habe.

⁽¹⁾ ABl. 2003, L 283, S. 51.

Rechtsmittel, eingelegt am 29. Januar 2019 vom Königreich Spanien gegen das Urteil des Gerichts (Neunte erweiterte Kammer) vom 15. November 2018 in der Rechtssache T-219/10 RENV, World Duty Free Group/Kommission

(Rechtssache C-64/19 P)

(2019/C 112/42)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: M. A. Sampol Pucurull)

Andere Parteien des Verfahrens: World Duty Free Group, S.A., vormalig Autogrill España, S.A., und Europäische Kommission

Streithelfer der Klägerin im ersten Rechtszug: Bundesrepublik Deutschland und Irland

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- dem vorliegenden Rechtsmittel stattzugeben und das Urteil des Gerichts vom 15. November 2018 in der Rechtssache T-219/10 RENV, World Duty Free Group, S.A./Europäische Kommission ⁽¹⁾ aufzuheben;
- Art. 1 Abs. 1 der angefochtenen Entscheidung für nichtig zu erklären, soweit in der Entscheidung 2011/5/EG der Kommission vom 28. Oktober 2009 über die steuerliche Abschreibung des finanziellen Geschäfts- oder Firmenwerts bei Erwerb von Beteiligungen an ausländischen Unternehmen C 45/07 (ex NN 51/07, ex CP 9/07) in Spanien ⁽²⁾ die Auffassung vertreten wird, dass die fragliche steuerliche Maßnahme eine staatliche Beihilfe darstellt;
- der Rechtsmittelgegnerin die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Rechtsmittel stützt sich auf einen einzigen Rechtsmittelgrund, der zur Aufhebung des angefochtenen Urteils führen müsse. Spanien macht geltend, dass das Gericht dadurch einen Rechtsfehler im Sinne von Art. 58 der Satzung des Gerichtshofs begangen habe, dass es Art. 107 Abs. 1 des Vertrags und insbesondere den Begriff der Selektivität der staatlichen Beihilfen, den dieser Artikel enthalte, falsch ausgelegt habe. Dieser einzige Rechtsmittelgrund gliedert sich in vier Teile:

- Erstens ist Spanien der Auffassung, dass das Gericht den Referenzrahmen der steuerlichen Maßnahme, der nicht mit dem der angefochtenen Entscheidung übereinstimme, falsch festgelegt habe.
- Zweitens werde in dem angefochtenen Urteil dadurch ein Rechtsfehler begangen, dass nicht entschieden worden sei, dass die steuerliche Behandlung des finanziellen Geschäfts- oder Firmenwerts eine allgemeine Maßnahme oder einen selbständigen oder eigenen Referenzrahmen darstelle.
- Drittens werde in dem angefochtenen Urteil dadurch ein Rechtsfehler begangen, dass das Ziel des Referenzrahmens nicht korrekt definiert werde und die Vergleichsprüfung, die das Rechtsmittelurteil World Duty Free ⁽³⁾ (Rechtssachen C-20/15 P und C-21/15 P) verlange, nicht korrekt durchgeführt werde.
- Viertens führe der Fehler bei der Ermittlung eines tragenden Bestandteils des Referenzrahmens zu einem Rechtsfehler bei der Verteilung der Beweislast.

⁽¹⁾ Urteil vom 15. November 2018, World Duty Free Group/Kommission (T-219/10 RENV, EU:T:2018:784).

⁽²⁾ ABl. 2011, L 7, S. 48.

⁽³⁾ Urteil vom 21. Dezember 2016, Kommission/World Duty Free Group u. a. (C-20/15 P und C-21/15 P, EU:C:2016:981).

Rechtsmittel, eingelegt am 29. Januar 2019 vom Königreich Spanien gegen das Urteil des Gerichts (Neunte erweiterte Kammer) vom 15. November 2018 in der Rechtssache T-399/11 RENV, Banco Santander und Santusa/Kommission

(Rechtssache C-65/19 P)

(2019/C 112/43)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: M. A. Sampol Pucurull)